1. Gesetz

über die Herabsetzung des Y oll j ährigkeitsalters

Vom 17. Mai 1950

(GBl. S. 437)

Mit dem hervorragenden Anteil der Jugend am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist eine gesetzliche Regelung, welche die Volljährigkeit erst mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr eintreten läßt, nicht mehr zu vereinbaren. In der Verwaltung und Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben unzählige Männer und Frauen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, in verantwortlichen Funktionen ihre Reife bewiesen. Dieser Stellung der Jugend hat auch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen, indem sie allen Bürgern mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr das Wahlrecht gewährte.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demo-

kratischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen:

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge, soweit diese auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht früher eintritt.

Bestimmungen, die den §§ 1 und 2 entgegenstehen, treten insoweit außer Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§5 Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.